

Gemeinde Bargenstedt

(Kreis Dithmarschen)

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1

(gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB)

für das Gebiet

„unmittelbar südlich bis ca. 400 m südlich der Hauptstraße (B 431), bis ca. 100 m östlich des Steinbettweges und östlich der Bebauung Süderstraße“

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Bargenstedt in ihrer Sitzung am 13.01.2025 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen zieht die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Die Gemeinde Bargenstedt hat begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für die bauliche Weiterentwicklung. Das Vorkaufsrecht dient der Gemeinde Bargenstedt zur langfristigen Sicherung von Wohnflächen, Gewerbeplänen und einer Fläche für die Feuerwehr.

§ 2 Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und ein Teil der Flurstücke 46/1, 50, 51/1, 51/2 der Flur 4 in der Gemeinde und Gemarkung Bargenstedt. Der Geltungsbereich der Satzung ist in Anlage 1 „Lageplan über den Geltungsbereich“ festgesetzt. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Bargenstedt steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu. Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden unbebauten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Bargenstedt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Lageplan über den Geltungsbereich

Gemeinde Bargenstedt, 27.01.2025

T. Witsch
(Bürgermeister)

Bekanntmachungshinweise

1. Beachtliche Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).
2. Unbeachtlich ist ebenso eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Bargenstedt, 27.01.2025

T. Witsch
(Bürgermeister)

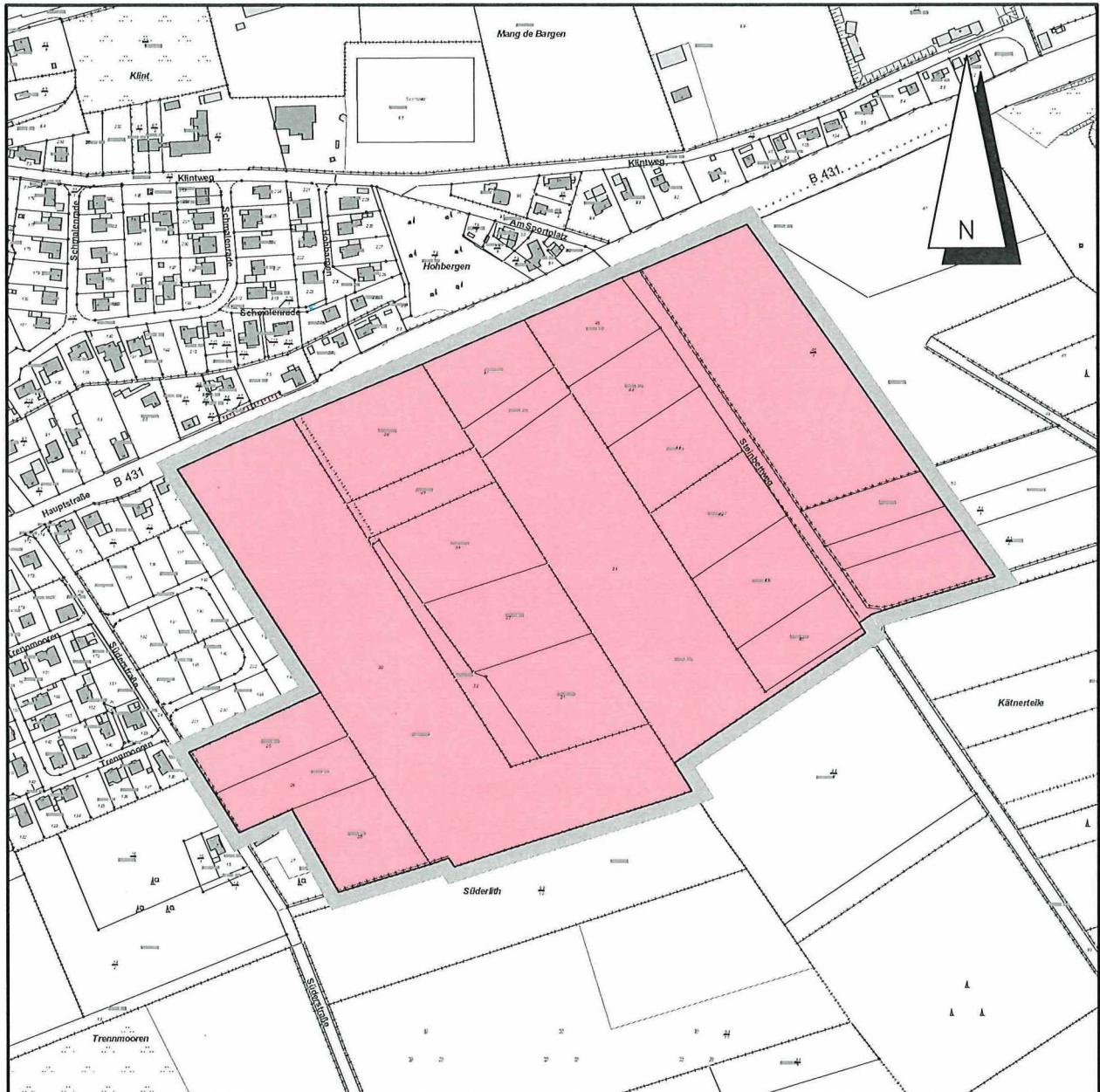
Gemeinde Bargenstedt

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1

für das Gebiet „unmittelbar südlich bis ca. 400 m südlich der Hauptstraße (B 431), bis ca. 100 m östlich des Steinbettweges und östlich der Bebauung Süderstraße“

Anlage 1:

Maßstab 1 : 5.000



Stand: 25.10.2024

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philip 